

Karolingische politische Ordnung als Funktion sozialer Kategorien¹

VORBEMERKUNG (,STAAT‘ ODER ,POLITISCHE ORDNUNG‘?)

An erster Stelle soll die Frage stehen, wie die politische Ordnung frühmittelalterlicher Gesellschaften zu beschreiben ist, wobei die eigentlich vorangehende Frage, ob es sich um eine solche handelt, die man dann auch Staat nennen könnte und vielleicht müsste, auszuklammern war. Wie schwierig das werden kann, wenn diese erste Frage dazu führt, dass die politische Ordnung als ein Zusammenhang benannt werden muss – und dieses aus begrifflichen Unklarheiten heraus auf Widerstand stößt –, ist im Verlaufe der Tagung mehrfach deutlich geworden.² Ein einmal erkanntes Etwas ist aber nur schwer als ein namenloses Etwas zu begreifen. Eine zum Verständnis des Problems der Benennung politischer Ordnung wesentliche Frage richtet sich auf die Begriffe Staat und Gesellschaft und ihre jeweilige Korrespondenz mit den Begriffen ‚politisch‘ und ‚sozial‘.

In der Sozialwissenschaft allgemein gültig ist die Definition von ‚Staat‘ als Ordnungsform der Gesellschaft.³ Dabei ist die Gesellschaft die zu Grunde liegende Größe, die vermeintlich schwieriger zu beschreiben ist, als ihre Form, der Staat nämlich, etwas allgemeiner: die politische Ordnung.⁴ Die politischen Ordnungen moderner Gesellschaften beruhen vermeintlich auf festen Setzungen, auf klar

¹ Der vorliegende Text ist die Erweiterung eines Roundtablebeitrags, dessen Aufgabe, wesentliche Überlegungen thesenhaft zu skizzieren, auch in der Textfassung erhalten bleiben soll. Es ist daher darauf verzichtet worden, durch einen umfassenden Anmerkungsapparat den Eindruck zu erwecken, als handele es sich um abschließende Feststellungen. Die folgenden Überlegungen selbst gehen auf eine laufende Arbeit des Verfassers zurück und in Teilen über sie hinaus, die als Habilitationsschrift konzipiert ist: „Confaederatio totius regni. Das Reich der Karolinger als transpersonaler Zusammenhang“. Die Arbeit besteht aus drei Abschnitten, erstens zur herrscherlichen Familie als Integrations-, Gestalt-, zweitens zu den Kirchen seit der Antike als Vermittler und Nutzer antiker Zivilisationstechnik, konkret von antiker Staatlichkeit, und drittens zum System eines Verbandes der Verbände, in dem die verschiedenen ‚Kräfte‘ des Reiches zusammenwirken. Nach jüngsten Ergebnissen, die sich im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten interdisziplinären Projektes „Merowingische Monetarmünzen“ abzeichnen, lässt sich das im Folgenden beschriebene Prinzip der Gestaltung politischer Ordnung als seit dem letzten Drittel des 7. Jahrhunderts relevant ansehen. Es scheint geradezu so zu sein, dass mit dem Elitenwechsel, der mit der Schlacht bei Tertry sinnfällig wird, ein Wandel von noch antiken Zivilisationstechniken zu den auf ihre Weise hocheffizienten karolingischen Strategien zur Gestaltung politischer Ordnung korrespondiert. Das lässt sich sehr deutlich im Wandel der Münzprägung um 670 beobachten, nämlich vom Gold zum Silber und von einem reichsweiten System königlicher bzw. ‚staatlicher‘ Kontrolle desselben hin zur Prägung auf eigene Rechnung und auf eigenen Namen. Das Projekt „Merowingische Monetarmünzen als interdisziplinär-mediaevistische Herausforderung“ wird geleitet von Prof. Dr. Jörg Jarnut (Geschichte, Paderborn), Prof. Dr. Bernd Kluge (Numismatik, Berlin), Prof. Dr. Albrecht Greule (Germanistische Sprachwissenschaft) und Prof. Dr. Maria Selig (Romanistische Sprachwissenschaft). Der Autor des vorliegenden Textes ist Mitarbeiter der Paderborner Arbeitsstelle. Herrn Prof. Dr. Steffen Patzold bin ich für wichtige Hinweise sehr dankbar.

² Tagung „Staat und Staatlichkeit im europäischen Frühmittelalter (500–1050) – Grundlagen, Grenzen, Entwicklungen“ (Wien, 18.–21. September 2007).

³ Carl Schmitt etwa nennt den Staat unter Rückgriff auf ältere Definitionen „die Selbstorganisation der Gesellschaft“, vgl. Karl Albrecht Schachtschneider, *Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre* (Berlin 1994) 165. – Grundsätzlich hat diese Unterscheidung für die Untersuchung moderner Gesellschaften nur noch geringe Bedeutung, die verschiedenen modernen Politikbegriffe finden ihre Definition in verschiedenen begriffsimmanenten Konzepten, vgl. dazu Andreas Dörner/Karl Rohe, *Politikbegriffe*, in: *Politiklexikon*, ed. Everhard Holtmann (Wien ²1994) 460–464.

⁴ Zur Unterscheidung zwischen Staat und politischer Ordnung vgl. – unter Rückgriff auf Max Weber – Stefan Breuer, *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien* (Hamburg 1998) 18. Der Staat gilt danach als entwickelte Form der politischen Ordnung, wobei Breuer als Kriterien für einen Staat auf die klassische Definition verweist, wonach dieser die drei Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt aufweist. Zum Begriff des Politischen Systems siehe Everhard Holtmann, *Politisches System*, in: *Politiklexikon*, ed. ders. (Wien ²1994) 517–520.

beschreibbaren und rechtlich fassbaren Institutionen. So kommt es, dass wir ‚Staat‘ nicht nur mit institutionalisierter Ordnung gleichsetzen, sondern zudem nicht als Form von Gesellschaft begreifen, sondern als absolute Größe, die einer Gesellschaft hinzugefügt werden kann, wie das Teile der Welt mit der demokratischen Staatsform für Gesellschaften versuchen, die sich nur widerwillig oder gar nicht in diese Form einpassen lassen. Würden wir ‚Staat‘ als Funktion von Gesellschaft begreifen, müssten wir jede geordnete Gesellschaft als solchen benennen können, wie das etwa die Griechen mit dem Begriff der *politeia* in die politische Theorie eingeführt hatten, nämlich als Funktion der Polis.⁵

Nun ist die Frage nach der politischen Ordnung insofern geschieden von der Frage nach ‚dem Staat‘, als dass dieser Begriff nicht notwendigerweise nach rechtlich fassbaren Institutionen in einem modernen Sinn fragt, sondern tatsächlich nach der Geordnetheit von Gesellschaft. Der Begriff der Gesellschaft beruht auf der Summe der sozialen Beziehungen in einem grundsätzlich zusammengehörigen (sozialen) Raum. Der Begriff selbst ist ein Postulat, weil er nicht auf der Beschreibung der Phänomene basiert, sondern auf der Annahme, dass diese Phänomene, die im Kleinen als soziale Funktionen zu beschreiben sind, in ihrer Gesamtheit (die wiederum einem Staat entsprechen kann) zusammengehören. Wenn also die Frage nach der politischen Ordnung unter der Bezeichnung ‚Staat‘ gilt, so ist zunächst klar, dass es nicht um die bloße Beschreibung von Gesellschaft geht, sondern um die Ordnung derselben, die gemeinhin ‚Staat‘ genannt werden darf, nämlich in einem unspezifischen Sinn.

Die Notwendigkeit eines unspezifischen Begriffes ‚Staat‘, hilfsweise ‚Staatlichkeit‘, ergibt sich aus einem semantischen Problem: Die ‚politische Ordnung‘ ist ein Begriff für einen allgemeinen Sachverhalt, nicht aber für eine konkrete Sache. Nun könnte man anstelle von Staat von *regnum*, *res publica*, vielleicht sogar von *ecclesia* sprechen, was in etwa die Begriffe der Zeitgenossen von ihren ‚Gemeinwesen‘ abbildete. Bei genauerem Hinsehen aber bedeuten diese Begriffe jeweils etwas Eigenes: *Regnum* schließt einen Begriff monarchischer Herrschaft mit ein, den wir in der Beschreibung des jeweiligen Systems möglicherweise vermeiden wollen, *res publica* ist ein antikisierender Begriff,⁶ der die Gemeinschaftlichkeit des Gemeinwesens betont, und *ecclesia* schließlich ist in karolingischer Zeit im Hinblick auf die Beschreibung politischer Ordnung selbst einem Wandel unterworfen, sie kann den ‚Staat‘ bezeichnen, ordnet ihn dann aber einem kirchlichen Rahmen zu und wird im 9. Jahrhundert zu einem Begriff für kirchliche ‚Staatlichkeit‘ gegenüber der als solche erkannten weltlichen Staatlichkeit.

STAAT UND GESELLSCHAFT

Grundsätzlich scheint mir die Frage nach der politischen Ordnung frühmittelalterlicher Gesellschaft jedoch nicht nach den Wegen modernen Staatsrechts zu stellen zu sein. Dieses Vorgehen implizierte eine vorgegebene Ordnung, die *sui generis* der Gesellschaft entgegenträte bzw. entgegentreten könnte. Da das moderne Staatsrecht den Staat auf der Basis eines formellen Gesellschaftsvertrages und einer am Anfang gegebenen ‚Verfassung‘ begreift, dürften seine Kategorien für die Untersuchung frühmittelalterlicher politischer Ordnungen unbrauchbar sein. Und hier liegt auch die Problematik des Begriffes ‚Staat‘, der gemeinhin eben nicht in den Kategorien antiker griechischer Staatslehre verstanden wird, sondern als Ergebnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Entwicklung, als Erbe einer absolutistischen Staatslehre. Wir verbinden das ‚Öffentliche‘ mit dem ‚Staat‘ und das ‚Private‘ mit der ‚Gesellschaft‘. Auch das ist ein Ergebnis geltender moderner Staatslehre (unter Rekurs auf römisches Staatsrecht), die dem Öffentlichkeitsbegriff den Charakter des Unspezifischen (teilweise) genommen hat und ihn zu einer Angelegenheit der *res publica* hat werden lassen.

⁵ Vgl. Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (Frankfurt am Main³ 1995) 27f. Es ist übrigens unerheblich, ob sich das Konzept der *politeia* auf die Polis oder ein anderes Gebilde bezieht. Eine Unterscheidung zwischen Staat und Stadtstaat vorzunehmen ergibt nur im Hinblick auf seine Größe einen Sinn.

⁶ Vgl. zur Geschichte des Begriffes von Cicero bis in die ausgehende Antike, Werner Suerbaum, Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von *res publica*, *regnum*, *imperium* und *status* von Cicero bis Jordanis (Münster 1961).

So stehen sich in unserer Terminologie als Funktionen von ungeordnet und geordnet jeweils das Soziale und das Politische, das Private und das Öffentliche und die Gesellschaft und der Staat⁷ gegenüber.⁸

Die Problematik, die sich aus dem Zusammengehören von politisch, öffentlich und staatlich sowie sozial, privat und gesellschaftlich ergeben, belasten die Untersuchung politischer Ordnung frühmittelalterlicher Gesellschaft, wie es Matthew Innes deutlich formuliert hat: „The public-private dichotomy also encourages us to separate ‚state‘ and ‚society‘, and to see ‚government‘ as a series of institutions and activities defined by the political centre: this is problematical in a world where the act of ruling cannot be distinguished from the more or less homeostatic processes of social regulation in the localities.“⁹ Innes deutet damit an, dass unser moderner institutionell gefasster Begriff des Politischen für das frühe Mittelalter nicht taugt, es dennoch aber das Politische als Kategorie frühmittelalterlicher Ordnung gibt – und geben muss –, und dass das Politische sich aus komplexen sozialen Zusammenhängen ergibt.

In der modernen Rechts- und Staatswissenschaft bestehen ähnliche Schwierigkeiten mit den Begriffen Gesellschaft und Staat und ihrer Ordnung zueinander. Nur ist dort das Problem anders diagnostiziert worden. Während die frühmittelalterliche Ordnung unter Rückgriff auf soziale Ordnungskategorien erklärbar wird, ist dies im Falle der modernen Gesellschaft zunächst wenig hilfreich. Es ist erkannt worden, dass auch die moderne Gesellschaft ‚handelt‘ und nicht nur der Staat. Das bedeutet, dass die Auffassung von einem Staat, der als Souverän der Gesellschaft auftritt, nicht trägt. Traditionell als gesellschaftliche Vergemeinschaftungen begriffene Formen des Politischen, die keine institutionelle Verankerung im System des Staates finden – und auch nicht finden wollen –, müssen als politisch relevante Handlungsformen begriffen werden, die die Trennung von Staat und Gesellschaft faktisch aufheben. Obwohl die Identifikation von Staat und Gesellschaft in Deutschland als Ausdruck nationalsozialistischer Ideologie in nachdrücklicher Erinnerung ist, suchen moderne Staatswissenschaftler nach begrifflichen Möglichkeiten, die vielfältigen Verschränkungen beider Größen zu beschreiben und gelangen dabei zu einer neuen Unschärfe, weil sie erkennen müssen, dass es Übergänge vom Sozialen zum Politischen gibt, die vor allem in der Rechts- und Staatslehre zu erheblichen Konsequenzen führen. Anders als frühmittelalterliche politische Ordnungen ist der moderne Staat eben nicht aus sozialen Mechanismen allein herzuleiten. Die daraus zwangsläufig resultierende Komplexität wäre nicht mehr zu bewältigen. Das Problem des modernen Staates ist aber grundsätzlich dasselbe wie unser Problem mit der Beschreibung frühmittelalterlicher politischer Ordnung.

Die Frage wäre, ob der Staat als Form der Gesellschaft notwendigerweise auf gleicher Ebene von seiner Substanz, der Gesellschaft nämlich, abzugrenzen ist, ob wir es nicht vielmehr mit Begriffen zu tun haben, die verschiedenen Kategorien entstammen. Also könnte man meines Erachtens akzeptieren, dass der Staat gesellschaftliche Formen enthält, die seinem unmittelbaren institutionellen Zugriff entzogen sind, aber dennoch als Bestandteile seiner selbst genauso begriffen werden können, wie als rein gesellschaftliche Größen. Jeder Versuch, den Staat aufgrund zutreffender Beobachtungen seiner „Offenheit“ gegenüber Gesellschaft mit dieser zu identifizieren, führt zu neuen Problemen.¹⁰ Lassen wir beide Begriffe als Verständniskategorien stehen und seien wir uns dessen bewusst, dass das Bestehen von Recht nicht von Staat abhängt¹¹ und ‚Staat‘ nur in Abhängigkeit von Gesellschaft zu verstehen ist.

⁷ Siehe zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft in verschiedenen Theorien: Staat, in: Wörterbuch zur Politik, ed. Manfred G. Schmidt (Stuttgart 2004) 667.

⁸ Schachtschneider, *Res publica* 508, qualifiziert diese Trennung von Staat und Gesellschaft als „monarchisch-liberal geprägte, also konstitutionalistische Unterscheidung“.

⁹ Matthew Innes, *State and Society in the Early Middle Ages. The Middle Rhine Valley, 400–1000* (Cambridge 2000) 256. Übrigens hat Innes überhaupt keine Schwierigkeiten mit dem Gebrauch eines unspezifischen Staatsbegriffes und offensichtlich auch keine Mühe, die spezifisch deutsche theoretische Tradition und ihre Implikationen zu berücksichtigen.

¹⁰ Die besondere Berücksichtigung der elaborierten Theorie Niklas Luhmanns schafft hier besondere Probleme, weil Luhmanns Theorie der modernen Gesellschaft kaum in der Lage ist, die älteren Begriffe des Staatsrechts sinnvoll aufzugreifen, weil sie in ihrer vermeintlichen Unveränderlichkeit und ihrer dichotomischen Starre dem grundsätzlich dynamischen System Luhmanns widersprechen. Siehe zur Berücksichtigung Luhmanns etwa Martin Schulte, *Recht, Staat und Gesellschaft – rechtsrealistisch betrachtet*, in: *Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Festschrift für Werner Krawietz*, ed. Aulis Aarnio/Stanley L. Paulson/Ota Weinberger/Georg Henrik von Wright/Dieter Wyduckel (Berlin 1993) 317–332, hier 328.

¹¹ Siehe hierzu Schulte, *Recht* 322f.

Im Folgenden sollen daher Begriffe wie politisch und sozial, öffentlich und privat, Staat und Gesellschaft als Wahrnehmungskategorien behandelt werden, nicht als vermeintlich ontologische Größen, wie das die Staatswissenschaft des 19. und auch des 20. Jahrhunderts faktisch tat.

Darf man heute noch frühmittelalterliche (politische) Ordnungen als System beschreiben?

Gibt es eine Existenzberechtigung für eine wie auch immer geartete ‚Verfassungsgeschichte‘ frühmittelalterlicher politischer Systeme? Roman Deutinger hat solch eine Verfassungsgeschichte geschrieben, eigentlich mehr ein Buch zum System politischer Ordnung im Ostfrankenreich. Er hat es selbst eine „pragmatische Verfassungsgeschichte“ genannt.¹² Und es ist in großen Teilen eine Phänomenologie des ostfränkischen politischen Systems geworden. Wie wird dieses Buch wohl in Frankreich aufgenommen, wo ja seit Fustel de Coulanges einige Zeit vergangen ist und die Behandlung politischer Geschichte für das frühe Mittelalter als eine deutsche Besonderheit gelten mag? In dem Titel steckt mit dem Hinweis auf die „Pragmatik“ sowohl das Bewusstsein um die Unmöglichkeit klassischer Verfassungsgeschichtsschreibung als auch eine gewisse Zurückhaltung im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Fußangeln der zur Verfügung stehenden Begrifflichkeiten.

Problematisch für jeden Versuch, frühmittelalterliche Herrschaftsordnungen als politische Systeme zu begreifen, sind die Begriffe, mit denen dies geschehen müsste.

Da ist zuerst ein Staatsbegriff, der nur schwer ohne einen ihm impliziten Begriff von moderner Anstaltsstaatlichkeit auskommt. Da ist der Begriff des Politischen, der auf einen Begriff von Staat verweist,¹³ der wiederum als Bildung des ausgehenden 19. Jahrhunderts kaum von der Anstaltsstaatlichkeit absehen kann. Dazu gehört ein Öffentlichkeitsbegriff, der ebenfalls auf den Staat verweist. Dazu kommt ein Begriff von Institutionen, der diese als notwendigerweise gesetzt begreift und selbst nur langsam in einem Wandel begriffen ist. Diese zentralen politischen Begriffe können ihre maßgebliche Herausbildung in der wilhelminischen Zeit nicht verleugnen. Das sind die Kategorien, in denen wir denken, denn wir denken immer noch mit den Kategorien Max Webers, wie zahlreiche Einleitungen von Publikationen der Geschichtswissenschaft, der Rechtsgeschichte und der Politikwissenschaft beweisen. So haben sich die Begriffsinhalte einiger vermeintlicher Verständnishilfen seit hundert Jahren kaum verändert. Dazu gehören unser Herrschaftsbegriff, das Lehnswesen und ein Eigentumsbegriff, der Individualeigentum und eine antik-moderne Unterscheidung von Besitz und Eigentum voraussetzt. Manche Begriffe sind schlichtweg aus dem Repertoire genommen worden. Dazu gehören Begriffe wie Gefolgschaft, Treue, vielleicht der (politische) Germanenbegriff¹⁴. Allein der Volksbegriff erfährt eine umfangreiche Umgestaltung, weil auf ihn zu verzichten (noch) nicht möglich ist.

Was machen wir, wenn wir feststellen, dass die frühmittelalterliche Gesellschaft mit diesen Begriffen nicht hinlänglich zu erklären ist? Entweder wir vermeiden die politischen Begrifflichkeiten, oder aber wir deuten sie um. Dass wir letzteres können, setzt aber voraus, dass wir methodisch in der Lage sind, diese schwierigen Begriffe zu substituieren, also die frühmittelalterlichen politischen Ordnungen, von denen wir ja wissen, dass der Grad ihrer Institutionalisiertheit (in einem modernen Sinn) gering ist, als Konglomerate sozialer Systeme begreifen und so in ihrer Genese verstehen.

Der Politikbegriff des deutschsprachigen Raumes sieht das politische Handeln immer im Zusammenhang mit Institutionen, anders etwa als der angelsächsische Begriff von ‚politics‘, der durchaus das Agieren in einem sozialen Gefüge meinen kann.¹⁵ Es ist aber in beiden Fällen ein Begriff für gestaltendes Handeln,¹⁶ während der Begriff des Sozialen der Verhältnishaftigkeit menschlicher

¹² Roman Deutinger, *Königsherrschaft im ostfränkischen Reich. Eine pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit* (Ostfildern 2006).

¹³ Claus-Ekkehard Bärsch, Staat, in: *Politiklexikon*, ed. Everhard Holtmann (Wien 2¹⁹⁹⁴) 617–621, hier 617, sieht für Deutschland ‚Staat‘ als „zentralen Begriff der Politik“.

¹⁴ Siehe mit der Forderung, von ‚den Germanen‘ nach Möglichkeit gar nicht mehr zu sprechen Jörg Jarnut, *Germanisch. Plädoyer für die Abschaffung eines obsoleten Zentralbegriffes der Frühmittelalterforschung*, in: *Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters*, ed. Walter Pohl (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 8, Wien 2004) 45–84, ND in: *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, ed. Gerhard Dilcher/Eva-Marie Distler (Berlin 2006) 69–77.

¹⁵ Politik, in: *Wörterbuch zur Politik*, ed. Manfred G. Schmidt (Stuttgart 2²⁰⁰⁴) 538.

¹⁶ Politik, in: *Wörterbuch zur Politik*, ed. Manfred G. Schmidt (Stuttgart 2²⁰⁰⁴) 538f.

Beziehungen gilt. Ist also der Begriff des Politischen auf die Gesamtheit bezogen, so bezeichnet das Soziale den Raum darunter, nämlich die Beziehungen zwischen Menschen, nicht aber die Beziehung des Menschen zur eigenen Gruppe. Das Beispiel des Kommunalismus macht es deutlich: Aus der gemeinsamen Verwaltung von Ressourcen wird aus dem sozialen System Dorf auch ein politisches System, es wird eine „Kommune“ gebildet.¹⁷ Fortan gibt es Beziehungen des Einzelnen zur Gesamtheit neben den persönlichen Beziehungen der Einzelnen untereinander. Komplizierter wird das bei Großräumen, die nicht unmittelbar als einfaches soziales System bestehen können.

Mit dem Ausdünnen des ehemals römischen Staates, dem Verschwinden fester Institutionen in den Nachfolgereichen, verschwindet gleichsam der alte politische Raum, und es entsteht parallel zum Verschwinden desselben vermutlich aus subsidiären sozialen Räumen ein neuer politischer Raum, dessen Beschreibung nur dann gelingen kann, wenn er in seinen sozialen Bedingtheiten verstanden wird.¹⁸ Das – modern gesprochen – ‚Paradigma‘ wird deutlich am Herrschaftsbegriff Max Webers. Eigentlich, so sagt er, gehe von einem jeden Herrschaft aus, und eigentlich entstünde ein hochkomplexes System gegenseitiger Herrschaftsbeziehungen. Ein solcher Herrschaftsbegriff ist nach Webers Auffassung nicht operabel. Also entscheidet er sich für den klassischen Begriff, wonach Herrschaft einseitig gerichtet von oben ausgeht und eine in gewisser Weise institutionalisierte Befehlsmacht bezeichnet.¹⁹ Dieser Begriff ist für das frühe Mittelalter nicht mehr anwendbar, weil er nämlich ein Begriff des Politischen als einer Institutionalisierung voraussetzenden Meta-Ebene ist. Er beschreibt nicht die tatsächlichen Abläufe, sondern nur ihre Phänomenologie. Wir würden nicht länger beeindruckt sein von so viel Konsens etwa in der karolingischen Gesellschaft, wie ihn jüngst Burkhardt Apsner noch einmal herausgestellt hat.²⁰ Wir haben es nämlich mit einem komplexen Konglomerat aus sozialen Systemen zu tun, aus denen sich das Politische bildet. Diese Konstruktion müssen wir nachvollziehen und die klare Trennung zwischen den politischen und den sozialen Räumen aufheben, um dann erneut das Politische als eigene Größe zu begreifen. Vielleicht brauchen wir als methodisches Hilfsmittel dabei eher die Sozialpsychologie als Ethnologie und politische Soziologie.

BEDINGUNGEN

Haben wir einmal akzeptiert, dass der Staat, den wir beschreiben, wenn wir die Ordnung der Gesellschaft verstehen wollen, nur als Funktion der Gesellschaft zu begreifen ist, dann wird der Blick frei auf die Beobachtung sozialer Phänomene und ihr Zusammenwirken auf der Ebene der Reiche. Gerade für das karolingische Frankenreich werden ja inzwischen einige solcher Phänomene als gesellschaftliche Prinzipien in den Blick genommen. Das gilt vor allem für die Untersuchung der Adelsgesellschaft, deren Prinzip von Régine Le Jan mit den „réseaux de parenté“ beschrieben wird.²¹ Und gerade an der Stelle, an der familiäre Bindungen noch bestehen, diese aber konterkariert werden durch eventuell stärkere Amicitia-Bindungen, liegen soziale Phänomene offen, die in ihrer Erklärung auf die Gesellschaft im Ganzen verweisen. Solche Konflikte verdanken ihre Existenz der Tatsache, dass es ein Reich überhaupt gibt. Eine wesentliche Voraussetzung zum Verständnis frühmittelalterlicher politischer

¹⁷ Peter Blickle, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform 2: Europa* (München 2000) 365, mit dem Hinweis auf eine These von Karl Sigfried Bader, nach der „Nachbarschaft“ als „die Vorstufe zur Dorfgemeinde“ zu verstehen ist.

¹⁸ Es ist neben zahlreichen anderen Fragen in diesem Zusammenhang einmal zu untersuchen, ob nicht manches von den Eigenarten mittelalterlicher Gesellschaft, die bislang oft auf das ‚Germanische‘ zurückgeführt wurden, eher auf der Andersartigkeit der Voraussetzungen für Vergemeinschaftungen basieren, wie oben angedeutet.

¹⁹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Studienausgabe, ed. Johannes Winkelmann, 2 Bde. (Köln/Berlin 1964) 692.

²⁰ Burkhard Apsner, *Vertrag und Konsens im früheren Mittelalter. Studien zu Gesellschaftsprogrammatik und Staatlichkeit im westfränkischen Reich* (Trier 2006).

²¹ Régine Le Jan, *Famille et pouvoir dans le monde Franc (VII^e–X^e siècle)*. *Essai d'anthropologie sociale* (Paris 2003). Programmatisch in dies., *Réseaux de parenté, memoria et fidélité autour de l'an 800*, in: *Femmes, pouvoir et société dans le haut Moyen Age*, ed. dies. (Paris 2001) 108–118, dt.: Der Adel um 800. Verwandtschaft, Herrschaft und Treue, in: *Am Vorabend der Kaiserkrönung. Das Epos ‚Carolus Magnus et Leo Papa‘ und der Papstbesuch in Paderborn 799*, ed. Jörg Jarnut/Peter Johanek (Berlin 2001) 259–270.

Ordnung liegt in dem Wissen um die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ordnung der Gesellschaft eines Reiches von der Größe des heutigen Frankreich.

Das heißt, dass die Ordnung der Gesellschaft mehreren Faktoren Rechnung zu tragen hat: Die Gesellschaft umfasst einen Großraum. Darin unterscheiden sich die frühmittelalterlichen Reiche sowohl von antiken Stadtstaaten als auch von mittelalterlichen Kommunen.²² Es handelt sich also nicht um Gesellschaften, in der jeder Polit dem anderen jederzeit begegnen kann. Entscheidungsprozesse müssen also in besonderer Weise geordnet sein, etwas, das unserer modernen Gesellschaft abhanden kommt, wenn politische Entscheidungsprozesse an den in der Verfassung vorgesehenen Wegen vorbeilaufen und wesentlich mit dem Gebrauch der Medien einhergehen, wenn es eben keine Rolle mehr spielt, wo der einzelne Abgeordnete her kommt, welche Region er also vertritt, wenn die Parteien, anders als sie sollten, nicht mehr Grundströmungen der Gesellschaft abbilden, sondern diese erst generieren. Der fränkische Herrschaftsraum musste ohne die moderne Verkürzung der Kommunikationswege auskommen, die es möglich macht, jeden jederzeit erreichen zu können, in kürzester Zeit auch persönlich treffen zu können, wobei die modernen Beschränkungen des ‚jederzeit‘ und ‚jeden‘ noch viel mehr als um 800 eine Frage der Bewertung des jeweils Anderen bedeuten. Schon das zweite deutsche Kaiserreich besaß von Anfang an moderne Kommunikationsmittel wie die Eisenbahn und den Telegraphen. Das ist vielleicht ein wesentlicher Grund für die ‚Modernität‘ der Gesellschaft dieses Reiches, die uns in so vielen Lebensbereichen begegnet, etwa auch in der zwischen 1860 und 1880 revolutionierten Geschichtswissenschaft.

Der Absolutismus, der ja hervorgegangen war aus mittelalterlichen politischen Strukturen, profitierte durchaus auch von den im 30-jährigen Krieg entstandenen Zeitungen und ihren Möglichkeiten, und war nicht minder angewiesen auf die Zentralität seiner Ordnung. Die Hauptstadt, über die die Karolinger nicht verfügten, deren Einrichtung eine Überwindung genuin mittelalterlicher Strukturen bedeutete, sorgte für die effiziente Möglichkeit zur hoheitlichen Verwaltung, wie sie ja heute noch etwa für Frankreich charakteristisch ist.

Ganz anders sind die Bedingungen im Karolingerreich. Es gibt schlichtweg keine hoheitliche Verwaltung in diesem Sinn. Es geschieht nichts ohne die Zustimmung der ausführenden Kräfte. Der moderne Beamte existiert nicht. Was wir zu Recht in unserer Ordnungsvorstellung für ein Merkmal von Korruption hielten, ist im Frankenreich eine Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit eines Staates überhaupt. Es gibt guten Grund, das Frankenreich eher mit einem Verein zu vergleichen als mit einem modernen Staat. Die Nähe zwischen den Bereichen der politischen Willensbildung und der Ausführung des Beschlossenen ist wesentlich größer als in einem modernen Staat. Der moderne Staat lässt (zum Teil fiktiv) seine Bürger die Entscheidungen treffen und überlässt die Ausführung einem Beamtenapparat, dessen Mitglieder in ihrem Handeln nicht Bürger, sondern Diener des Staates sind. Diese Trennung gibt es im Frankenreich so nicht. Die Entscheidungsträger sind auch diejenigen, die die Entscheidungen umsetzen müssen. Die sogenannten *ministri rei publicae* sind insofern Privatleute, als dass ihre ‚private‘ Subsistenz die Ressourcen des Staates ergänzen muss – was etwa für Grafen typisch ist, die meist vor Ort Begüterte sind, die ein *beneficium* hinzubekommen, um ihren staatlichen Aufgaben nachkommen zu können. Zugleich gehören sie zu den Großen, die auf den Reichsversammlungen und über ihre Familien- und Freundschaftsverbände an den Entscheidungen beteiligt sind. Diese Konstruktion ist nicht das Ergebnis politischer Idee oder Verfassung, sondern folgt genuinen Notwendigkeiten der Ordnung selbst.²³

PERSON UND GEMEINSCHAFT

Nun könnte man meinen, dieses Prinzip folgte den Personen als Grundlage der Gesellschaft. Die handelnde Person wird als Herr gedacht, der die Befehlsgewalt über seine Familie hat, dem also – so wird geschlossen – die Familie nachgeordnet ist. Auch das ist wieder modern gedacht. Dahinter steckt die

²² Zur relativen Vergleichbarkeit von griechischer Polis und mittelalterlicher italienischer Stadtkommune vgl. *City-States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, ed. Anthony Molho/Kurt Raaflaub/Julia Emlen (Stuttgart 1991).

²³ Im Übrigen ist das System dem antik-römischen Verständnis von ‚Beamten‘ bis in die hohe Kaiserzeit gar nicht so unähnlich.

Vorstellung vom Individuum als kleinster Größe allen politischen Handelns. Nun sind die aktuell Handelnden tatsächlich die *patres familias*. Sie sind diejenigen, die im politischen System sichtbar werden. Aber bereits ein Blick auf eigentumsrechtliche Handlungen, auf Vergaben von Besitz etwa, zeigt, dass das vermeintlich absolute Handeln der kleinen Herrscher in den Familien in aller Regel Beschränkungen unterworfen war, die dem Schutz des Familieneigentums galten. Dazu gehören Konsensunterschriften und die obligatorischen Formeln in Prekarieverträgen, die allein dem Zweck dienen, späteren Ansprüchen aus der Familie entgegenzuwirken, was aber heißt, dass diese Ansprüche nach dem Rechtsempfinden der Nachkommen durchaus möglich und wahrscheinlich üblich waren.²⁴

Was für die Familie gilt, ist für kirchliche Einrichtungen eigentlich ohnehin klar. Hier handeln überpersönliche Personen mit einem starken Gewicht ihrer jeweiligen Vertreter. Wir unterstellen aus der Perspektive einer Gesellschaft, für die die natürliche Person in jeder Hinsicht frei und für sich verantwortlich ist und in unmittelbarer Beziehung zu ihrem Eigentum steht, dass sie wie heute und bereits im Kaiserreich, ja eigentlich im gesamten Bereich der bürgerlichen Gesellschaft, die zentrale politische Größe sei. Hier deutet sich bereits an, dass die Verbände im Frankenreich, aus denen sich letztlich der Staat zusammensetzt, keine Personenverbände im eigentlichen Sinn sein können. Zusammengeschlossen sind im ‚Verein‘ des Reiches eben nicht die Personen, sondern die Vertreter von Kommunen. Das gilt für die weltlichen Großen, deren Herrschaftsbasis zunächst die Familien und der Besitz derselben darstellen, ebenso wie für die kirchlichen Großen, die ja nun wirklich keine Eigentümer ihrer Kirchen sind, sondern (mächtige) gewählte Sachwalter derselben. Ein Verein der Großen als Verein der Personen wäre nur ein Verein. Das Reich ist ein Verband der Verbände, der Kirchen und Adelsverbände.²⁵

An anderer Stelle wäre einmal nachzuzeichnen, dass die Familie gemeinhin als Eigentümer bzw. als Besitzer von Gut anzusehen ist und nicht die Person des Familienvaters. Dazu bedürfte es auch einer Klärung des frühmittelalterlichen Eigentumsbegriffs, innerhalb dessen das Individualeigentum die (wenngleich häufige) Ausnahme zu sein scheint.²⁶

Es ist aber im Falle der Kirchen, die ja einen beachtlichen Teil der Großen des Reiches stellen und selbst innerhalb der Organisation des Reiches einen bedeutenden Rang einnehmen, kollektiv und jeweils einzeln, keine Frage, dass Eigentum und *potestas* gebündelt werden. Die jeweils Handelnden sind grundsätzlich niemals (außer in Phasen der Klostergründung) Eigentümer des Gutes, auf dessen Basis sie handeln.

Wenn von Gemeinschaften die Rede ist, so geschieht das meist in unspezifischer Hinsicht, ganz allgemein eingedenk der Tatsache, dass mehrere Menschen unter einem wie auch immer gearteten Dach begriffen werden. Ob wir von der Genossenschaft reden, die der Herrschaft gegenübertritt, oder von der *coniuratio*, die verboten wird, oder ganz allgemein von Adelsverbänden sprechen, denen dieser oder jener Einzelne zuzurechnen sei: In aller Regel beachten wir nicht die innere Struktur dieser Vergemeinschaftungen, sondern konstatieren ihre Existenz, bestenfalls ordnen wir ihnen Teilnehmer zu, ohne zu wissen, wie denn die einzelnen Teilnehmer jeweils zueinander und zur Gemeinschaft stehen.

Dahinter steckt die unbewusste Annahme, dass Gemeinschaften mit innerer sozial-begründeter Struktur erst als städtische Kommunen in das Mittelalter eintreten. Neuere Forschungen verlegen den Beginn der italienischen Kommunen immer weiter nach vorne und können Momente der Selbstorganisation städtischer Bürgerschaften nun bereits oftmals im 11. Jahrhundert entdecken. Nun

²⁴ Vgl. dazu mit Beispielen aus Alemannien und Bayern ausführlich Susan Wood, *The Proprietary Church in the Medieval West* (Oxford 2006) 43–48.

²⁵ Zum Vergleich: Ein Verband der Unternehmen ist etwas anderes als der Verband der Wertpapierbesitzer und etwas anderes als ein Verband der Vorstandsvorsitzenden. Das lässt sich auch im Archiv nachvollziehen, wenn die Akten des BDI im Unternehmen geführt werden, die Akten von Vereinen mit persönlicher Mitgliedschaft im privaten Raum anfallen. Das ist kein künstlicher Unterschied, er basiert auf sozialen Verhältnissen, die grundsätzlich – im Zweifelsfall im Konflikt – die Sphären des Gemeinsamen von den Sphären des ‚Privaten‘ unterscheiden. Die sozialen Räume sind jeweils unterschiedlich definiert.

²⁶ Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted* (Oxford 1994), hat die Frage des Eigentumsbegriffes neu gestellt und zu einer Ausgangsbasis für ihre berechtigte Kritik an der überkommenen Vorstellung vom Lehnswesen gemacht.

ist es ja nicht so, dass nicht jedem Mediävisten klar wäre, dass auch die Großen des Frankenreiches über eine soziale Binnenstruktur verfügten, sozial stratifiziert sind und untereinander soziale Regeln beachten, wie die des Gabentausches, der eben nicht immer ein Akt der Unterordnung sein muss. Gerade das dingliche Element des Sozialen findet ja durchaus Interesse in der Forschung.²⁷ Jede Vergemeinschaftung beruht auf sozialen Bedingungen, und je nach Exklusivität der Vergemeinschaftung ist davon auszugehen und auch zu beobachten, dass der einzelne Teilnehmer Souveränität an die Gemeinschaft abgibt.²⁸ Er verzichtet auf einen Teil seiner Handlungsmöglichkeiten zugunsten des gemeinsamen Handelns, dessen Motive sich aber nicht mit seinen persönlichen Interessen gänzlich decken müssen. Indes ist der Nutzen der Zugehörigkeit in der Summe größer als die Nachteile, weshalb ein Unterordnen des Einzelnen unter das gemeinschaftliche Handeln zu einer Vergemeinschaftung dazu gehört. Das gilt für persönliche Mitgliedschaft ebenso wie für die Mitgliedschaft von Gruppen mit der Vertretung durch einen (herausragenden) Teilnehmer der jeweiligen Gruppe.

Nun ist der Begriff der Gruppe in der Geschichtswissenschaft unspezifisch und wird immer dann gebraucht, wenn man über die gemeinsam Handelnden wenig weiß.²⁹ Hier liegt nicht der Begriff der Sozialpsychologie vor, der – anders als ein notwendiger Begriff der Geschichtswissenschaft – in seinem Erklärungspotential nach innen gerichtet ist. Die Geschichtswissenschaft braucht einen Begriff, der das persönliche Handeln einer Gruppe klar zum Ausdruck bringt, zugleich aber das Verhältnis der Gruppe zum Einzelnen zu bezeichnen in der Lage ist. Mit anderen Worten: Die Geschichtswissenschaft braucht einen Begriff, der die rechtliche Qualität einer Gruppe zu fassen imstande ist. Eine solchermaßen bezeichnete Gruppe kann nämlich bindende Absprachen treffen, gegebenenfalls über gemeinsames Gut verfügen und im Falle der Kirchen sogar mit dem Namen einer Person bezeichnet werden, mit dem eines Heiligen nämlich. Entscheidungen, die in solchen Gruppen getroffen werden, binden das Mitglied ebenso wie mögliche Vertragspartner. Ein gutes Beispiel für das Handeln einer solchen Gemeinschaft – die aber selbst eine Art Metagemeinschaft darstellt – ist die Gruppe der Großen, die in Coulaines einen Vertrag schließen, dem in einem zweiten Schritt König Karl der Kahle beitrifft.³⁰

Eine zentrale Frage zum Verständnis des Forschungsproblems ist die nach den Kategorien frühmittelalterlicher Quellen, die in den seltensten Fällen Einblick in innere Strukturen solcher Gemeinschaften gewähren. Hier sei aber daran erinnert, dass solche Einblicke in Entscheidungsabläufe auch in neuerer Zeit oftmals zu den gut gehüteten Arcana gemeinschaftlichen Handelns gehören. Durch welches Fakultätsratsprotokoll erfahren wir etwas über die Binnenstruktur der Fakultät, über die die

²⁷ Das ist vielfach eine Fragestellung zum hohen und späten Mittelalter, vgl. etwa *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, ed. Gadi Algazi/Valentin Groebner/Bernhard Jussen (Göttingen 2003).

²⁸ Siehe zur Delegation von Souveränität an die Gemeinschaft und die Nutzung von Rechten der Gemeinschaft an Agenten der Gesamtheit James S. Coleman, *Grundlagen der Sozialtheorie 2: Körperschaften und die moderne Gesellschaft* (München 1992) 181.

²⁹ Historiker neigen – oft aus gutem Grund – dazu, in unverbindlichen Kategorien zu denken. Der Begriff der Gruppe folgt dem darin, indem mit ihm versucht wird, der Tatsache einer unübersehbaren Menge verschiedener Formen von Gruppenbildung gerecht zu werden. Folgt man den Quellenbegriffen, die man unter einen modernen Sammelbegriff stellen will, so ist der Begriff der Gruppe gewiss alternativlos. Vor allem Otto Gerhard Oexle hat unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung der Gruppen für mittelalterliche Gesellschaften „Gruppe“ zu einem höchst brauchbaren Begriff gemacht, indem er ihm die gehörige Bedeutung zugewiesen hat und zugleich die Rolle von Gruppenbildung für mittelalterliche Ordnungen differenziert untersucht hat, siehe hier Otto Gerhard Oexle, *Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen*, in: *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, ed. ders./Andrea von Hülsen-Esch (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141, Göttingen 1998) 9–44. Für die Analyse gruppeninterner Strukturen aber ist die Kategorie der Gruppe wenig brauchbar, weil sie Vergemeinschaftungen nicht als komplexe Gefüge erklärt, sondern grundsätzlich als aus Personen bestehende Handlungseinheiten. Das liegt letztlich an der dem Gruppenbegriff zugrunde liegenden Empirie, aus der das geringe Erklärungspotential des Gruppenbegriffs im Hinblick auf die inneren Strukturen von „Gruppen“ folgt. Damit entsteht eine „unverbindliche“ Kategorie. Als „verbindliche“ Kategorien können dagegen solche der Rechtswissenschaft gelten, weil sie auf die Strukturen abheben, die nach außen und innen bindend sind. „Körperschaft“, hilfsweise *universitas* etwa wäre ein unter diesem Gesichtspunkt denkbarer Begriff, der auf das komplexe innere Gefüge einer Gruppe verweist, diese aber dennoch als Einheit nach außen auffasste.

³⁰ Siehe zum Vertrag von Coulaines mit Text und Übersetzungen Adelheid Krahn, *Die Entstehung der ‚potestas regia‘ im Westfankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II., 840–877* (Berlin 2000) 205–225.

Handelnden Bescheid wissen, es den Unbeteiligten in aller Regel aber nicht mitteilen. Oder welche Niederschrift einer Aufsichtsratssitzung verzeichnet die Telefongespräche, die vor der Sitzung bereits alles Wesentliche geklärt hatten?

Wenn wir für das Westfrankenreich über solche Informationen verfügen, ja auch über Hinkmars Einführung in politisches Verbandshandeln in *De ordine palatii*, dann ist das ein Fall besonderer Transparenz.

Wir sehen für die Zeit vor Karl dem Kahlen im Frankenreich eigentlich nur Personen handeln, die – wie wir annehmen dürfen – Gemeinschaften bzw. Gesellschaften vertreten. Ja selbst die ‚Bürgerkriege‘ der frühen 40er Jahre des 9. Jahrhunderts sind ‚Bruderkriege‘. Und sie sind es eben nicht. Es sind Kriege zwischen den Verbänden, deren Bezugspunkt jeweils einer der Brüder ist. Da sind die Brüder natürlich inbegriffen, jedoch nicht als treibende Kräfte, sondern als die, die – wollen sie nicht von ihrem Verband verlassen werden – gar nicht anders können, als sich dem Verbandshandeln anzuschließen.

Selten geben die Quellen Einblicke in diese Strukturen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass wir von Personenverbänden oder gar vom ‚Personenverbandsstaat‘ reden (bzw. denken). Andererseits ahnen wird ja längst, dass der Begriff des ‚Personenverbandsstaats‘ unzutreffend und ideologisch bedenklich ist. Er stammt aus einem gesellschaftlichen Horizont, in der die Person, das Charisma, der Führer, die agierende Gestalt alles und die Geführten, die Genossen, Volksgenossen gar, eben einzeln nichts sind. Der Begriff versteht Handeln persönlich und personal, niemals aber transpersonal. Nun wäre es ein Fehler, in jedem, der in den 20er Jahren den Kult der Person betrieb, einen Nationalsozialisten zu sehen. Das aber ändert nichts an der Gefährlichkeit der Vorstellung von der allein handelnden Person, die bei dem unverdächtigen Friedrich Gundolf dazu führte, in Caesar eine höherwertige Person zu erkennen, der eben mehr erlaubt ist als einfachen Menschen.³¹

Wenn also der Staat der Karolinger nicht transpersonal wäre, dann wäre Karl der Große sein Eigentümer und die Großen würden ihm wie eine Gewerkschaft entgentreten: ‚Herrschaft und Genossenschaft‘. Wenn die Adelsverbände nicht transpersonal wären, dann wären diejenigen, die nicht auf den Reichsversammlungen erscheinen, Objekte der dort erscheinenden Großen. Wenn die Familie nicht transpersonal wäre, könnte der *pater familias* das gesamte – nun als sein Eigentum begriffene – Gut weggeben und seine Familie hungern lassen. Dass er es – wollte er es denn – nicht tut, liegt nicht daran, dass er voller Gnade wäre, sondern schlichtweg daran, dass er es nicht kann. Selbst Vergabungen an die heilige Kirche, an einen Heiligen, erfordern die Zustimmung der Familie, Frau und Nachkommen. Verband bedeutet eben streng genommen ohnehin nicht ‚Personenverband‘, sondern Zusammenschluss von Gruppen zu bestimmten Zwecken. Alles andere wäre ein Verein im strengen Sinn. Vereine mit persönlicher Mitgliedschaft spielen im Frankenreich keine Rolle. An jeder Verbandsmitgliedschaft hängen Gruppen, die von ihren Vertretern repräsentiert werden.

DER STAAT

Im Zentrum unseres Blicks auf die politische Ordnung steht der Herrscher – wie auch heute der Blick auf die regierenden Eliten gerichtet ist. Unser Blick unterscheidet sich darin wenig von dem der jeweiligen Zeitgenossen. Möglicherweise liegt der Grund dafür darin, dass es in beiden Fällen der Blick der Eliten ist, die die Gesellschaft ‚von oben‘ respektive ‚von außen‘ sehen und nur die Herrschenden als Handelnde wahrnehmen.

Die Stärke eines Systems messen wir an der Stärke des Herrschers respektive der Regierung. Solange wir die sozialen Bedingungen des Politischen aus Mangel an begrifflicher Reflektion nicht wahrnehmen, werden wir nur die Sachwalter des politischen Systems sehen; und das sind wegen des weitgehenden Fehlens politischer Institutionen in einem modernen Sinn eben die ‚Herrschenden‘.

³¹ Friedrich Gundolf, *Caesar. Geschichte seines Ruhms* (Berlin 1924) 7, beginnt mit einer Einlassung zu dem zeitgenössischen „Bedürfnis nach dem starken Mann“, den er in der Gegenwart noch nicht erblicken kann, den er aber mit dem „großen Menschen“ Caesar gewissermaßen zu entwerfen sucht, was mit dem letzten Satz des ersten Absatzes seines Buches mit einer Einlassung zur Aufgabe des Historikers, „Geister [zu] werben für kommende Helden“ deutlich wird: „In diesem Sinn ruft er die Geschichtskräfte und ihre Leiber, die Völker und die Führer.“

Wenn wir annehmen, dass sich die karolingische politische Ordnung mit den Begriffen des Sozialen grundlegender erklären lässt, weil die Systeme, aus denen die politische Ordnung besteht, auf natürliche Weise transpersonal sind und ihre Vertreter eben Vertreter und nicht Inhaber der Gemeinschaft, so können wir auch auf der Reichsebene die Vergemeinschaftungen nach sozialen Kategorien erfassen. Auf Reichsebene werden die Interessen der Verbände durch ihre Vertreter verhandelt, was sich in den Kapitularien niederschlägt und was in der von Hinkmar in *De ordine palatii* erläuterten Funktionsweise der Reichsversammlungen deutlich wird. Es gibt wie in einer modernen Kapitalgesellschaft verschiedene Kreise der Entscheidungstragenden. Und wie im Falle einer Aktiengesellschaft gibt es Eigentümer, die dort als Hauptversammlung aufzufassen sind und im Frankenreich die Eigentümer an Grund und Boden umfassen, so gibt es einen engeren Kreis, dort der Aufsichtsrat, im Frankenreich die Großen unter den Großen und die Königsnahen. König und Hof würden als eine Art Vorstand zu verstehen sein. Die Analogie wird deutlich, wenn König und Hof das tägliche Geschäft bis zu einer bestimmten Entscheidungstragweite verfolgen, die Großen der Großen in einer eigenen Sitzung regelmäßig die wesentlichen Entscheidungen größerer Tragweite treffen, und erst nach deren Versammlung die große Reichsversammlung einberufen wird, die dann von Eigentümerseite die getroffenen Entscheidungen gutheißen soll. In jedem Kreis dominiert jeweils – das ist etwas anders als in einer modernen Kapitalgesellschaft – das soziale Moment. Beschreibbar sind die Innenverhältnisse in den jeweiligen Versammlungen mit sozialen Kategorien, wozu konkret die Rolle der Königsnähe gehört, die Mehrheitsbildung und mit ihr die Entscheidungsprozesse. Dabei agieren die Verbandsvertreter als Einheiten in einem von ihnen gebildeten sozialen System. So wie die Mitglieder dieses Systems zwar keine ‚privaten‘ Mitglieder sind, so sind sie aber doch sozial Handelnde und damit persönlich an der inneren Dynamik des Systems beteiligt. Es wäre interessant, könnte man die Optionen innerhalb dieses Systems für das einzelne Mitglied beschreiben. Sie stimmen nicht als ‚Privatpersonen‘ ab, obwohl sie sozial als solche wahrgenommen werden, ihr Abstimmungs- und Verhandlungsverhalten kalkuliert jedoch mögliche Ergebnisse ihres Handelns ein; sie werden in den seltensten Fällen also frei und ungebunden abstimmen, was man für ‚Privatleute‘ in einem personalen Zusammenhang annehmen müsste. Fehlende Transpersonalität setzte voraus, dass die Mitglieder einer Gruppe als Privatpersonen handeln und bei ihren Abstimmungen nicht das Verhalten der Gruppe als Ganzes – also ein mögliches Abstimmungsergebnis – antizipieren. Im Gegenteil aber generieren sie unwillkürlich eine neue Person, die gegebenenfalls auch als Rechtsperson handlungsfähig werden kann, wenn ihre Entscheidungen von anderen natürlichen und fiktiven Personen als maßgeblich anerkannt werden sollte, was aber in den Verbänden des Frankenreiches in der Regel der Fall ist, weil die Verbände auf der Basis von Beschlüssen ihrer Mitglieder rechtlich relevante und dauerhaft gültige Entscheidungen treffen können und somit als Handlungseinheiten auftreten.

Auf dieser Basis entsteht staatliches Handeln, zu verstehen als geordnetes und auf die Gesamtheit bezogenes gesellschaftliches Handeln, das im Handeln des Herrschers kulminieren sollte. Aus dem Zusammenschluss der großen Verbände von Familien und Kirchen entsteht die politische Ordnung der Karolinger als Monarchie, wie es in Coulaines exemplarisch nachvollzogen wird. Verstehbar ist dieser Verband der Verbände, den man in einem unspezifischen Sinn durchaus ‚Staat‘ nennen mag, als Konglomerat sozialer Systeme.

AUSBLICK – THESENARTIGE ANTWORTEN AUF SCHLÜSSELFRAGEN ZUR BEURTEILUNG KAROLINGISCHER STAATLICHKEIT

Die Erklärung frühmittelalterlicher Staatlichkeit auf der Basis sozialer Kategorien erleichtert die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird der Raum organisiert?
2. Warum legitimiert sich der karolingische Staat über die Monarchie?
3. Wie verhalten sich partikulare Interessen zur Gesamtheit?
4. Wie wird staatliche Gewalt durchgesetzt?
5. Was weiß der Teilnehmer der öffentlichen Kommunikation von karolingischer Staatlichkeit?
6. Wo befinden sich die Grenzen karolingischer Staatlichkeit?

7. Wie ist die Unterschiedlichkeit zwischen der ‚Herrschaft‘ Karls des Großen und dem Reich Karls des Kahlen zu erklären?

Ad 1) Die Organisation des großen Raumes basiert auf älteren politischen Räumen, die den Rahmen vorgeben, hier das Frankenreich. Basis jeder politischen Organisation sind die bestehenden Verbände aus Kirchen und Familien, die jeweils größere Verbände bilden, aber je nach Bezug etwa zu einem königlichen Sohn mehr oder weniger (Teil-)Verbände umfassen.

Ad 2) Die Verbände bilden an ihrer Spitze eine Handlungseinheit, die die Gesamtheit als rechtlich fassbare Person auftreten lässt. Diese findet sich z. T. im ‚Herrscher‘, dem König.

Ad 3) Partikulare Interessen treten in dem Maße hinter dem Willen und Handeln der Gesamtheit zurück, wie von dort Sicherheit und Wohlstand zu erwarten ist. Der Verband des Reiches neigt dazu, mit Reduzierung des Nutzens lockerer zu werden; seine Auflösung setzte äußere Einflüsse oder starke Ungleichgewichte in der Führung des Verbandes voraus.

Ad 4) Die Durchsetzung zentraler Gewalt hält sich in Grenzen, ist aber immer dort möglich, wo grundsätzliche Fragen der Existenz des Verbandes betroffen sind.

Ad 5) Die Frage nach dem Wissen um das System ist eine zweifache: 1. Was wird reflektiert? und 2. Was wird unmittelbar als notwendig erkannt? Die erste Frage ist wie auch im modernen politischen System nur schwer zu beantworten. In der Regel ist das reflektierte Wissen der Handelnden um ihr System eher gering. Die zweite Frage ist die nach der Funktion des Systems und ist daher anders zu beantworten. Vermutlich ist jedem verantwortlich Handelnden im politischen System der Karolinger klar, dass der König von den Großen abhängt, spätestens übrigens im Reich Karls des Kahlen. Ihnen ist aber auch klar, dass das System lange keine Alternative zur karolingischen Familie hat.

Ad 6) Die Grenzen der karolingischen Staatlichkeit befinden sich überall dort, wo die Selbstverpflichtung der Verbandsmitglieder nicht mehr trägt und Zwangsmittel des Verbandes, etwa über die *missi*, wirkungslos bleiben. Das ist aber in letzter Konsequenz selten der Fall, wenngleich diese Grenzen anders als die territorialen, die durch die Zugehörigkeit zum Gesamtverband gegeben sind, eher unscharf sind, was u. a. an der Offenheit der Teilverbände Aquitanien und der Bretagne für eigene Autonomie liegen wird.

Ad 7) Während die Ordnung der Zeit Karls des Großen weitgehend auf Prosperität beruhte und daher die Rolle Karls als Verbandsvertreter sehr stark war (er war derjenige, der etwas zu verteilen hatte), lag die Aufgabe der Ordnung Karls des Kahlen eher in der Verwaltung des Bestehenden und in der Abwehr von Gefahr, weshalb die Mitwirkung der Großen, Kirchen und Familien auch zu einem Teil des sichtbaren politischen Systems wurde.

Das sind zwar nur thesenhafte Ansätze zur Erklärung, sie sollen aber zeigen, dass das Konzept, die politische Ordnung als Ausdruck sozialer Zusammenhänge zu begreifen, ein gewisses Erklärungspotential für sich hat.

Das Frankenreich ist ein politisches Gebilde, das über einen klar umgrenzten Herrschaftsraum verfügt, eine klar umrissene Menge von Menschen umfasst, in dem es ein gewisses Maß an Zentralität von Gewalt gibt, ja ein postuliertes Gewaltmonopol, das überdies transpersonal ist, nämlich eine Figur bildet, die von den tragenden Personen respektive Verbänden wesentlich unterschieden ist, und das ohne moderne Institutionalisierung weder der Abläufe noch der Handelnden.

